

## §23

(1) Über den gemäß § 22 Abs. 1 planmäßig gebildeten Prämienfonds hinaus sind Mittel aus zusätzlich erwirtschafteten Forschungszuschlägen zuzuführen. Die planmäßig gebildeten und die zusätzlich zugeführten Prämienmittel dürfen insgesamt 1 200,— M je VbE nicht übersteigen.

(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus sind die auf Grund anderer Rechtsvorschriften bzw. durch übergeordnete oder andere Organe zur Verfügung gestellten Mittel zur Stimulierung besonderer Aufgaben dem Prämienfonds zuzuführen.

## §24

(1) Zur materiellen Anerkennung hoher - schöpferischer Leistungen von Wissenschaftlern, die an der Lösung von Aufgaben der Forschungskoperation mitwirken, sind entsprechende Vereinbarungen in den Wirtschaftsverträgen zu treffen. Die Generaldirektoren der Kombinate haben hierfür verstärkt Mittel aus ihrem Verfügungsfonds einzusetzen.

(2) Zwischen dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. dem Präsidenten der Akademie ist die Bereitstellung von Zielprämien für Aufgaben der erkundenden Grundlagenforschung zu vereinbaren, die große gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung haben.

## §25

(1) Die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds sind mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung leistungsabhängig zur Stimulierung von Kollektiv- und Einzelleistungen und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen einzusetzen. Die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(2) Die gemäß § 23 Abs. 1 zusätzlich zugeführten Mittel zum Prämienfonds sind grundsätzlich für die Zahlung von Zielprämien zu verwenden.

## §26

Zur Stimulierung hoher schöpferischer Leistungen bei der Lösung von Aufgaben der vertraglichen Forschungskoperation sind in der Akademie und in den Hochschulen auf der Grundlage anspruchsvoller Leistungs- und Effektivitätsziele in den Pflichtenheften und Wirtschaftsverträgen entsprechend den arbeitsrechtlichen Regelungen aufgabengebundene Leistungszuschläge anzuwenden. VII.

## VII.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## §27

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Wirtschaftsverträge sind bis zum 30. Juni 1986 mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Übereinstimmung zu bringen. Die bis zum 31. Januar 1986 erbrachten Forschungsleistungen sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften abzurechnen und zu finanzieren.

## §28

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie erlassen in gegenseitiger Abstimmung und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Regelungen.

## §29

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung

an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) außer Kraft.

(3) Der Abschnitt V der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387) ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung für die Akademie und die Hochschulen nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. März 1975 zur Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen — Bildung und Tätigkeit Wissenschaftlicher Räte — (GBl. I Nr. 15 S. 293) gilt als Erste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung weiter.

Berlin, den 12. Dezember 1985

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S top h  
Vorsitzender

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Grundsätzliche Anforderungen  
an die Ausgestaltung der Verträge  
über Forschungs- und Entwicklungsleistungen  
im Rahmen der Forschungskoperation**

**1. Vertragsgegenstand**

Die wissenschaftlich-technische Leistung, die vom Auftragnehmer erbracht werden soll, ist präzise zu bestimmen. Dazu sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

- die Zielstellung der zu lösenden Aufgabe,
- die zu realisierenden Arbeitsschritte,
- die Arbeitsstufe laut Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, die es im Ergebnis der Forschung zu erreichen gilt, und die Form, in der die Forschungsergebnisse zu übergeben sind.

Dabei ist davon auszugehen, daß die im Pflichtenheft enthaltenen Festlegungen Bestandteil des Vertrages sind. Im übrigen gelten die Festlegungen abgeschlossener Koordinierungsverträge, die die Grundprinzipien der gemeinsamen Forschungskoperation regeln.

**2. Qualität**

Auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen Zielstellung sind Vereinbarungen über die Qualität des Forschungsergebnisses zu treffen.

Dazu gehören Vereinbarungen über:

- die technischen, technologischen und ökonomischen Parameter und Kennziffern des Ergebnisses entsprechend dem konzipierten Verwendungszweck;
- den Zuwachs an wissenschaftlichen Erkenntnissen, gemessen am fortgeschrittenen internationalen Stand von Wissenschaft und Technik;
- die Zielstellung für das Hervorbringen erfinderischer Lösungen und für die vorzunehmende Schutzrechtsarbeit.

Ausgehend von der Spezifik der zu lösenden Forschungsaufgabe sind des Weiteren die Anforderungen des Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, des Umweltschutzes, der Formgestaltung, der Standardisierung sowie der Betriebszuverlässigkeit zu berücksichtigen.